

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Chemischen Fabrik Wibarco GmbH (nachstehend Auftraggeber genannt) - Ausgabe: Juni 2007 -**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Der Auftraggeber bestellt ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichungen werden nicht anerkannt. Auch wenn geliefert bzw. geleistet wird und die Ware bzw. die Leistung vom Auftraggeber vorbehaltlos abgenommen wird, erkennt der Auftraggeber andere Lieferbedingungen nicht an.
- 1.2. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Schriftform**

Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Maschinell erstellte Bestellschreiben genügen der Schriftform auch ohne manuelle Unterschrift.

### **3. Zeichnungen, sonstige Unterlagen**

- 3.1. Vereinbarte Ausführungszeichnungen sind dem Auftraggeber in Form je einer Kopie kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung, gehen alle Mehrkosten, die sich aus nachträglichen Ausführungsänderungen ergeben, zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Ausführungsänderungen hat der Auftragnehmer die Zeichnungen kostenlos entsprechend anzupassen. Spätestens nach Auftragsdurchführung sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer kostenlos zu Eigentum zu überlassen:  
Je 2 Kopien der endgültigen Ausführungszeichnungen als „as-built“ (DIN-Reihe A, mikrofilmgerecht und auf Datenträger) einschließlich aller betriebsnotwendigen Unterlagen, die den Auftraggeber insbesondere in die Lage versetzen, das Aufsichts- und Bedienungspersonal zu unterweisen sowie Reparaturen, Ersatzteilbeschaffungen, Erweiterungen und Änderungen durchzuführen;
- 3.2. Alle für evtl. Behördengenehmigungen erforderlichen Unterlagen;
- 3.3. Ferner auf Verlangen ein detailliertes Verschleißteilverzeichnis sowie für erstmals beschaffte Materialien geeignete Kodifizierungsunterlagen, die die Bestellung von Ersatzteilen sowie die Erkennung von Hauptverschleißteilen, Norm- und Zulieferteilen ermöglichen und einen ständigen Änderungsdienst einschließen;
- 3.4. Sowie auf Verlangen Werkstoff- und Prüfnachweise.

### **4. Liefertermin, Lieferverzug**

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 4.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung vom Auftraggeber beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

### **5. Preise, Versand und Gefahrübergang**

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen Festpreise und verstehen sich frei der im Vertrag genannten Lieferanschrift einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat für den Versand zu sorgen und die hierfür geeignetste Transport- und Verpackungsart zu wählen.
- 5.3. Teillieferungen/-leistungen werden nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung akzeptiert.
- 5.4. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift auf den Auftraggeber über. Bei der Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellort vorzunehmenden Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 5.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgerecht bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 5.6. Gefährliche Produkte hat der Auftragnehmer nach den Anforderungen der im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 5.7. Bei Verzollung von Drittlandslieferungen ist dies in den Versandpapieren zu vermerken und die hierzu erforderlichen Verzollungsunterlagen (Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungserklärung) vorzulegen.

### **6. Qualitätssicherung**

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen bzw. aufrechterhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder durch Dritte zu überprüfen.

## 7. Gewicht

Wird eine vereinbarte Verwiegung vom Auftragnehmer unterlassen, gilt das beim Auftraggeber ermittelte Gewicht.

## 8. Rechte bei Mängeln

**8.1.** Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

**8.2.** Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich dem Auftraggeber zu. § 439 BGB gilt insoweit entsprechend.

**8.3.** Zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelansprüchen des Auftraggebers kann der Auftraggeber wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann der Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst beseitigen. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

**8.4.** Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten.

**8.5.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den von ihm benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme.

**8.6.** Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

**8.7.** Die Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Die Verjährungsfrist endet aber nicht vor Ende der Gewährleistungsfrist. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren frühestens 5 Jahre nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Lieferung der Sachen.

**8.8.** Solange der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten über die Berechtigung der Reklamation verhandelt, ist die Verjährung gehemmt. Das gleiche gilt für die Zeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

**8.9.** Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Mangelbeseitigung, so beginnt mit Beendigung der Nachbesserung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten die Verjährungsfrist für diese Leistung neu zu laufen. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.

**8.10.** Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

**8.11.** Die eingehenden Sendungen werden entweder durch den Auftraggeber oder durch seine Vertragspartner (bei Direktversand) durch Stichproben auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Die Untersuchung der Ware ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung erfolgt. Die Rüge eines Mangels ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels bei dem Auftragnehmer eingeht.

**8.12.** Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

**8.13.** Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB ist ausgeschlossen.

## 9. Produkthaftung

**9.1.** Wird der Auftraggeber aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.

**9.2.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

## 10. Versicherungen

**10.1** Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

## 11. Vergütung/Zahlung

**11.1.** Vergütungen sowie Ersatz von Aufwendungen leistet der Auftraggeber nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang.  
**11.2.** Zahlungen leistet der Auftraggeber aufgrund von Rechnungen im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG mit gesondertem Ausweis des Nettobetrag, des Umsatzsteuersatzes und -betrages sowie des Bruttobetrag. Nach erteilter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

**11.3.** Zahlung leistet der Auftraggeber in EURO, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Sofern in der Bestellung kein Zahlungsziel aufgeführt ist, zahlt der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

**11.4.** Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur bei einem auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhenden Gegenanspruch berechtigt.

**11.5.** Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln keinen Einfluss.

**11.6** Neue Anforderungen an Rechnungen in Deutschland (Ablauf der Übergangsregelung am 1. Juli 2004):

Über die erfolgten Lieferungen und sonstigen Leistungen sind Rechnungen auszustellen und an den Auftraggeber zu übermitteln, die den Vorschriften des Art. 22 der Richtlinie 77/388/EWG (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) sowie den jeweiligen nationalen Umsatzvorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Soweit Rechnungen diesen Anforderungen nicht entsprechen, behält der Auftraggeber sich vor, die Zahlung der betroffenen Rechnungen auszusetzen. Zahlungsfristen werden erst mit dem Vorliegen von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, in Gang gesetzt.

## 12. Abtretung

Zur Abtretung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber bedarf der Auftragnehmer der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Forderungsabtretungen aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts an Vorlieferanten.

## 13. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

## 14. Schutzrechte, Know-how, Geheimhaltung, Werkzeuge

**14.1.** Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine Lieferung/Leistung bzw. deren Verwendung durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, im Falle solcher Schutzrechtsverletzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber insofern von Ansprüchen Dritter freistellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung des/der betroffenen Produktes/Leistung zu erwirken.

**14.2.** Der Auftragnehmer wird das Know-how des Auftraggebers und alle Informationen, von denen er zum Zwecke oder gelegentlich der Auftragsverhandlung/-durchführung Kenntnis erlangt (insbesondere durch vom Auftraggeber überlassene Unterlagen), ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Vom Auftraggeber überlassene Unterlagen dürfen ohne seine Zustimmung nicht vervielfältigt werden und sind dem Auftraggeber nach Auftragsdurchführung unverzüglich zurückzugeben. Diese Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten auferlegen.

**14.3.** Nach den Unterlagen des Auftraggebers gefertigte Anlagen, Bauwerke oder sonstige Produkte dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden. Unterlagen, die der Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers anfertigt, können vom Auftraggeber zu den vertraglichen Zwecken ohne Einschränkung genutzt werden. Der Auftragnehmer darf diese Unterlagen auch nur zu den vertraglichen Zweck verwenden und Dritten ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich machen.

**14.4.** Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw. die dem Auftraggeber berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Auftraggeber verwahrt und sind auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.

## 15. Incoterms

Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auszulegen.

## 16. Erfüllungsort

Beidseitiger Erfüllungsort ist die in dem Bestellschreiben genannte Lieferanschrift.

## 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstiges

**17.1.** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**17.2.** Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Ibbenbüren. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Auftragnehmer, die nicht Kaufleute sind, können an dem Gerichtsstand Ibbenbüren verklagt werden, wenn sie keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

**17.3.** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.